

Kirchensteuer trotz Kirchenaustritt

KIRCHENSTEUER Das besondere Kirchgeld

Als Folge der Säkularisation der Jahre 1802 und 1803 wurden den Kirchen in Deutschland die finanziellen Grundlagen für die Aufrechterhaltung der kirchlichen und sozialen Dienste entzogen. Dies führte in der Folgezeit zu erheblichen

Finanzierungsproblemen. Wie so oft suchte man die Lösung in einer Umlage, die die Bürger zu tragen hatten. In Hessen wurde 1875 die Erhebungsberechtigung von Kirchensteuern zunächst als vorübergehend verliehenes Hoheitsrecht an die Kirchen gegeben. Der weitere Ablauf ist uns bekannt. Ähnlich wie mit unserem heutigen Solidaritätszuschlag ging es auch mit der Kirchensteuer. Man hatte sich so sehr daran gewöhnt, dass von einer Befristung oder gar Abschaffung bald keine Rede mehr war.

Von Rudolf Schollmaier

Heute wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Kirchensteuererhebungsberechtigt sind nur Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im Wesentlichen sind dies die evangelischen, katholischen sowie die jüdischen Religionsgemeinschaften. Die jeweilige Kirchensteuer wird von den Finanzämtern erhoben, die dafür eine Aufwandsentschädigung einbehalten. Die Höhe der Kirchensteuern wird in Landeskirchensteuergesetzen geregelt. Die Kirchensteuersätze betragen zwischen acht und (vereinzelt) zehn Prozent.

In unserer modernen Zeit kommt es häufig vor, dass Ehegatten unterschiedlichen Konfessionen angehören. Das Gesetz spricht hier von glaubensverschiedenen Ehen. Ehegatten steht bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung die Wahl zwischen getrennter Veranlagung und Zusam-



menveranlagung zu. Da die Wahl der Zusammenveranlagung meist zu einem günstigeren Ergebnis führt, tritt hier ein Problem für die Kirchensteuer- Zuweisung auf. Denn es liegt die Überlegung nahe, dass der höher verdienende Ehegatte seiner Religionsgemeinschaft auch einen höheren Teil an der gesamten Kirchensteuer der Ehegattengemeinschaft zuführen müsste. Diese Überlegung, so gerecht sie auch erscheinen mag, hat nur in wenigen Landes- Kirchensteuergesetzen ihren Niederschlag gefunden. In Hessen, Baden- Württemberg und Rheinland- Pfalz wird grundsätzlich hälftig aufgeteilt. Ist nur ein Ehegatte kirchensteuerpflichtig, sollte man meinen, dass nur von diesem Kirchensteuer erhoben wird.

Beispiel: Karl Diologe ist Arzt, seine Frau kümmert sich um die Erziehung der Kinder und ist daher nicht berufstätig. Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute beträgt 200.000 Euro. Bis 2009 waren beide Ehegatten Mitglieder der katholischen Kirche, Bistum Mainz. Im Jahr 2009 erklärte Karl beim zuständigen

Amtsgericht seinen Kirchenaustritt. Karl rechnet daher damit, dass für ihn und seine zwar nach wie vor katholische, aber einkommenlose Ehefrau ab 2010 keine Kirchensteuer mehr erhoben wird. Er fällt daher aus allen Wolken, als das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid 2010 ein „besonderes Kirchgeld“ in Höhe von 2.220 Euro festsetzt. Dieses besondere Kirchgeld ist in § 4 des hessischen Kirchensteuergesetzes geregelt und wird dann erhoben, wenn ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört. Hiergegen waren mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Der Streit endete mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Erhebung eines besonderen Kirchgelds für verfassungsrechtlich zulässig erklärt wurde (BVerfG vom 28.10.2010 – 2 BvR 591/06). Begründet wird das damit, dass Gegenstand der Besteuerung nicht das einkommensteuerrechtlich ermittelte Einkommen des nicht einer Kirche angehörigen Ehepartners ist, sondern der Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehepartners. Die Belastung glaubensverschiedener Ehegatten mit Kirchensteuer ist demnach verfassungskonform.

Dem besonderen Kirchgeld könnten die Ehegatten nur durch die Wahl der getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer entgehen. Diese Wahl ist aber in den meisten Fällen einkommensteuerlich ungünstiger als die Wahl der Zusammenveranlagung. Dennoch sollte bei jeder Einkommensteuererklärung diese Option zumindest berechnet werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de